

**Anordnung
über die Gründung des
„VE Rechenbetriebes Binnenhandel“.**

Vom 3. Mai 1962

§ 1

Gründung, rechtliche Stellung und Sitz

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1962 wird der VE Rechenbetrieb Binnenhandel, nachstehend Betrieb genannt, gegründet. Er ist ein volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Er untersteht unmittelbar dem Ministerium für Handel und Versorgung. Er ist juristische Person.

(3) Der Sitz des Betriebes ist Berlin.

§ 2

Aufgaben

Der Betrieb hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) maschinelle Durchführung aller auf Grund ihres Volumens und ihrer Gleichartigkeit geeigneten Verwaltungsarbeiten für Betriebe, Institute und staatliche Leitungsorgane des Binnenhandels, insbesondere kurzfristige Abrechnung des gesamten Warenumschlages mit tiefgegliederten Übersichten über die Struktur der Warenbewegung und über die Entwicklung der Bestände im sozialistischen Groß- und Einzelhandel sowie maschinelle Erarbeitung von Übersichten über Vertragsabschlüsse und deren Realisierung unter Einsatz von Lochkartenmaschinen und elektronisch gesteuerter Aggregate mit dem Ziel einer systematischen Verbesserung der Planung, Bilanzierung **und** Leitung der Handelstätigkeit[^]
- b) für die sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe maschinelle Durchführung täglicher und periodischer Verwaltungsarbeiten, insbesondere in der Fakturierung, Rechnungsprüfung, Warenstatistik und statistischen Berichterstattung und damit Schaffung von Voraussetzungen für die Einführung neuer rationeller Formen der Verwaltungsorganisation im Binnenhandel für Konsumgüter.

§ 3

Zweigstellen

(1) Zur Durchführung der im § 2 festgelegten Aufgaben ist der Betrieb zur Einrichtung von Zweigstellen in den Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik berechtigt.

(2) Diese Zweigstellen führen die Bezeichnung VE Rechenbetrieb Binnenhandel, Zweigstelle.....

(3) Die Zweigstellen sind keine juristische Person.

§ 4

Arbeitsweise

(1) Der Betrieb arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung im Rahmen eines jährlichen Betriebsplanes, der durch das Ministerium für Handel und Versorgung bestätigt wird.

(2) Der Betrieb schließt mit den sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetrieben zweiseitige Leistungsverträge ab.

§ 5

Struktur und Stellenplan

Die Struktur und der Stellenplan des Betriebes werden nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und durch das Ministerium für Handel und Versorgung bestätigt.

§ 6

Leitung des Betriebes

(1) Der Betrieb wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung geleitet. Der Direktor hat sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf die kollektive Beratung mit den Mitarbeitern zu stützen und eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

(2) Der umfassenden Entscheidungsbefugnis des Direktors entspricht seine Verantwortung für den gesamten Betrieb. Er ist dem Minister für Handel und Versorgung gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Stellvertreter des Direktors ist der technische Leiter.

§ 7

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Er hat das Alleinvertretungsrecht und ist zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb durch den Stellvertreter vertreten.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter und andere Personen müssen für die Vertretung des Betriebes im Rechtsverkehr vom Direktor schriftlich erteilte Vollmachten besitzen.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Abzeichnung bzw. Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder dessen Stellvertreter.

§ B

Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Der Direktor des Betriebes, der technische Leiter und der Hauptbuchhalter werden vom Minister für Handel und Versorgung berufen und abberufen.

(2) Die Leiter und die Organisationstechnologen der Zweigstellen werden vom Direktor des Betriebes berufen und abberufen.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter des Betriebes werden vom Direktor auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

(4) Die Mitarbeiter der Zweigstellen werden vom Zweigstellenleiter auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 9

Regelung des Arbeitsablaufes

Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Stellung und Pflichten der Mitarbeiter ist durch den Direktor